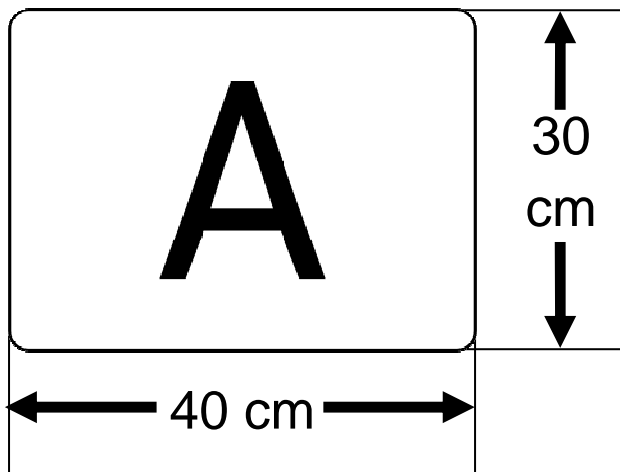


## Kennzeichnung gewerblicher Abfalltransporte

Sammler und Beförderer, die Abfälle auf öffentlichen Straßen transportieren, müssen ihre Fahrzeuge mit A-Schildern versehen<sup>1</sup>. Ausgenommen davon sind nur Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern, sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – nicht aber die von diesen beauftragten Unternehmen. Das heißt, dass **jeder gewerbliche Abfalltransport** grundsätzlich gekennzeichnet werden muss.

Die Regelung zur Kennzeichnung ist nun unabhängig davon, ob die Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind, und sie gilt jetzt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

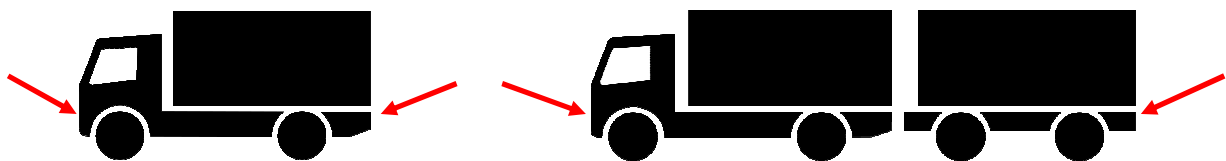
Das Erscheinungsbild der A-Schilder ist vorgegeben<sup>2</sup>.



Die Fahrzeuge sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen.

Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter).

Sie müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar, vorn und hinten angebracht sein.



Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Für das Anbringen der Warntafeln sind der Beförderer und der Fahrer gleichermaßen verantwortlich.

<sup>1</sup> § 55 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

<sup>2</sup> § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)